OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603884/3/RK/FE

Datum: Linz, 22. März 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn P L, K-straße X, X T, vom 13.5.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.3.2020, GZ: BHLL/919100067425/19, betreffend Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Hinsichtlich des Tatvorwurfes, bezeichnet in der Strafverfügung vom 18.10.2019, GZ: BHLL/919100067425/19 Punkt 1., und zwar:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.
Folgende Änderungen wurden vorgenommen:
Gewindefahrwerk an beiden Achsen, Farbe Rot, Marke unbekannt
Datum/Zeit: 12.8.2019, 17:45 Uhr
Ort: X T, G-G-Straße X, Fahrtrichtung N-straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)“

wird anlässlich der Beschwerde das Straferkenntnis in diesem Punkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich der Punkte 2. und 3., bezeichnet in der obengenannten Strafverfügung vom 18.10.2019, und zwar:

„2. Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.
Folgende Änderungen wurden vorgenommen: 15“ LM Felgen der Marke „ATS“, KBA-Nr. nicht ersichtlich“

sowie

„3. Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.
Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Auspuffendtopf, Marke unbekannt, ABE nicht mitgeführt,
Datum und Zeitpunkt für die unter Pkte. „2. und 3“ genannten Delikte: je 12.8.2019, je 17:45 Uhr
Ort: je X T, G-G-Straße X, Fahrtrichtung N-straße
betroffenes Fahrzeug: je PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)“,

wird die Beschwerde jeweils abgewiesen.

III. Das Strafausmaß reduziert sich auf 2x 100 Euro.

VI. Die Ersatzfreiheitsstrafe reduziert sich auf 2x 20 Stunden.

V. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 2x 10 Euro.

VI. Für das Beschwerdeverfahren fallen Kosten in der Höhe von 2x 20 Euro an.

VII. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 30.3.2020, GZ: BHLL/919100067425/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: „belangte Behörde“) über Herrn P L (im Folgenden: Beschwerdeführer – „Bf“) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 12 Stunden).

1.2. Dort wurde unter Bezugnahme auf den Einspruch des Bf vom 29.1.2020 gegen die verhängte Strafverfügung vom 18.10.2019, GZ: BHLL/919100067425/19 spruchgemäß wie folgt ausgeführt:

„Spruch

Ihrem Einspruch vom 29.1.2020 gegen die Strafverfügung vom 18.10.2019, nachweislich zugestellt am 17.1.2020, (siehe obige GZ) wird keine Folge gegeben und das Ausmaß der über Sie verhängten Strafe (Geldstrafe von € 300,00; Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tag(en), 12 Stunde(n), 0 Minute(n)) bestätigt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00.

Rechtsgrundlage:

§ 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG
§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.3. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 13.5.2020 per Mail eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde forderte den Bf mit Verfahrensanordnung vom 18.5.2020, zugestellt am 15.6.2020, auf, bekanntzugeben, ob es sich bei diesem Schreiben um eine Beschwerde handle und bejahendenfalls gemäß § 9 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) zu ergänzen.

Diese Verfahrensanordnung blieb unbeantwortet.

In seiner Beschwerde führte der Bf lediglich zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die im Straferkenntnis verhängte Geldstrafe aus, dass er, weil er in einem geringfügigen Dienstverhältnis stehe, der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen könne und um Strafminderung bitte.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 30.7.2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm § 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 3 VwGVG).

Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsordnung zuständigen Einzelrichter.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, auch keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat.

3. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt, rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 27 VwGVG lautet:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

§ 49 VStG lautet:

„§ 49

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinn des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Bf mit seinem Einspruch durchgehend lediglich das Strafausmaß bekämpft hätte, was sie in der Begründung ihres Straferkenntnisses zum Ausdruck gebracht hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch nur das Strafausmaß angefochten wird, kommt es auf den Inhalt des Einspruches in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (VwGH 22.4.1999, 99/07/0010; 24.10.2002, 99/15/0172).

Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (VwGH 22.4.1999, 99/07/0010).

Aus dem Wortlaut des Einspruches vom 29.1.2020 ergibt sich, dass der Bf mit Einspruchspunkt 1. keinerlei entgegenstehendes Vorbringen erhoben hat, weder bezüglich der Schuldfrage, noch bezüglich der Strafhöhe, als er ausdrückte:

„1. Bin ich einsichtig hier nicht eingetragene Änderungen am Kfz im öffentlichen Straßenverkehr benutzt zu haben."

In Punkt 2. seines Einspruches führte er aus:

„2. Da die Reifen der eingetragenen Dimension entspricht und die Felgen auf der Rückseite eine KBA-NR aufweist möchte ich um rücksicht bitten."

In Punkt 3. seines Einspruches führte er aus:

„3. Endtopf weist ein E-Prüfnr. auf und ist für dieses Kfz zulässig.

Ich bitte sieh hiermit um nachsicht für meine vergehen und erhoffe mir eine Strafminderung."

Aus diesem Grund erhellt insbesondere im Zusammenhang mit den Einspruchspunkten 2. und 3. eine teilweise unklare Äußerung des Beschwerdeführers, führt er doch aus, dass die Reifen der eingetragenen Dimension entsprechen würden und die Felgen auf der Rückseite aber eine Kontrollnummer des Kraftfahrzeugbundeamtes (KBA-Nr.) aufweisen würden und sei der Endtopf, den er verwendet hätte, für dieses KFZ aber zulässig.

Dieses nicht eindeutige Vorbringen unter dem Aspekt eines Vorgehens gegen den Tatvorwurf an sich oder lediglich gegen die Höhe der Bestrafung (was so für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber definitiv ersehen werden kann), hat der Bf trotz ihm gegebener Möglichkeit nicht aufgeklärt, in seiner Beschwerde den Schuldspruch aber neuerlich definitiv nicht bekämpft.
Somit war entgegen der belangten Behörde von einem vollen Zugeständnis hinsichtlich des unter 1. vorgehaltenen Tatvorwurfs auszugehen und mit dieser von Einsprüchen gegen die unter Pkte. 2 und 3. erhobenen Tatvorwürfe lediglich betreffend die Strafhöhe.
Keine Zweifel bestehen seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nämlich hinsichtlich Punkt 1. des Einspruches, in welchem der Bf den Tatvorwurf aber voll anerkennt und dies mit den Worten „Bin ich einsichtig ..." zum Ausdruck bringt.

In diesem Zusammenhang wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgehalten, dass der letzte Satz des Einspruches des Bf , wonach er um Nachsicht für seine Vergehen ersuche und eine Strafminderung erhoffe, so zu werten war, dass dieser bei voller Einsichtigkeit betreffend Verschulden und Strafhöhe hinsichtlich des unter Spruchpunkt 1 vorgeworfenen Deliktes - aber „insgesamt" eine Strafminderung erbitte, wofür seine Argumentation hinsichtlich Einspruchspunkte 2. und 3. spricht:

Hinsichtlich dieser Einspruchspunkte 2. und 3. ist es somit nicht zur Erklärung der vollen Einsichtigkeit, betreffend jeweils die Strafhöhe, gekommen und wurde vom Bf diesbezüglich, wenn auch dürftig, – aber doch – inhaltlich – argumentiert,

weshalb davon auszugehen ist, dass der Bf eben einen klaren Unterschied hinsichtlich der Einspruchspunkte 2. und 3. gegenüber dem Einspruchspunkt 1. gemacht hat; sein sachverhaltsbezogenes Vorbringen hinsichtlich der Einspruchspunkte 2. und 3. stellt zwar ein aber das Verschulden an sich nicht in Abrede, weil die von ihm aufgezeigten Umstände an der Strafbarkeit an sich schon abstrakt keine Änderung herbeizuführen vermögen.
Den festgestellten Sachverhalt ist der Bf in sämtlichen Punkten nicht angegangen.

Damit ergibt sich als Rechtsfolge, dass Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses, infolge Unterlassung jedweden Einspruches jedenfalls in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb in diesem Zusammenhang entschiedene Sache vorliegt und war die belangte Behörde zur Erledigung dieses in der Strafverfügung vorgeworfenen Punktes nicht mehr zuständig.

4. Bezüglich der in der Strafverfügung unter Punkt 2. und 3. vorgeworfenen Übertretungen ist vorerst festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Grund des Beschwerdevorbringens lediglich über die Höhe der festgesetzten Strafe entscheidungsbefugt war, wie dies die belangte Behörde auch aus dem Einspruch gegen die Strafverfügung ersehen hat.
Es bildet nur das Beschwerdevorbringen in der konkreten Gestalt den Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Das Straferkenntnis erwuchs daher in Teilrechtskraft und besteht in dieser Hinsicht Bindungswirkung für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung, weshalb eben der Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafhöhe bezüglich der verbleibenden einspruchspunkte war.

Zur Strafbemessung ist nun festzuhalten:

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes von Übertretungen des § 33 Abs. 1 Z 3 KFG kann nicht als etwa gering bezeichnet werden, da eine Sorgfaltsunterlassung, insbesondere betreffend den Nachweis der Genehmigung einzelner Änderungen an KFZ, vor allem was Räder und Reifen, als auch Auspuffanlagen an sich betrifft, unmittelbare Auswirkungen auf sicherheitsmäßige Aspekte (insbesondere am Beispiel von Veränderungen an Rädern, wie hier vorliegend und Reifen) haben kann, als auch bei Veränderungen an Auspuffschalldämpfern immissionsmäßige und damit umweltmäßige Aspekte nachteilig betroffen sein könnten, falls bestimmte nicht vorschriftsgemäße Teile eingebaut werden.
Dies führt dazu, dass sich die Sorgfaltspflicht auch darauf bezieht, durch Mitführen diverser Bescheinigungen den Organen der Straßenaufsicht die leichte Überprüfung von technischen Veränderungen am Fahrzeug zu ermöglichen.

Dieses Rechtsgut wurde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht nur etwa unerheblich beeinträchtigt, da gerade die teilweise Sichtbarkeit der technischen Veränderungen - verbunden mit potentiellen umweltmäßigen Auswirkungen, was insbesondere die Veränderungen an der Außenpuffanlage betrifft, für eine derartige Wertung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreichs spricht.

Als subjektives Strafbemessungskriterium war, worauf insbesondere die Einlassung des Bf schließen lässt, zumindest die Schuldform bedingter Vorsatz für den Bf deswegen erschwerend zu berücksichtigen, weil zur Verwirklichung der vorgeworfenen Ungehorsamsdelikte bereits Fahrlässigkeit genügt hätte.

Als Milderungsgrund kann in Anrechnung gebracht werden, dass der Bf sich doch bereits von Beginn der Angelegenheit an, als ihm anlässlich der Anhaltung die Delikte vorgeworfen wurden, im Wesentlichen einsichtig gezeigt hat, was auch durch sein Angehen lediglich gegen die Strafhöhe, und zwar, sowohl im Einspruch gegen die Strafverfügung, als auch in der Beschwerde, zum Ausdruck kommt.

Hinsichtlich eines vorgeworfenen Deliktes hat der Bf bereits zum Zeitpunkt der Einspruchserhebung volle Einsicht gezeigt, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

Das Ausmaß des Verschuldens des Bf ist insoferne als durchschnittlich zu bezeichnen, da eine gewisse Gleichgültigkeit bezüglich des Einhaltens der für ihn geltenden Vorschriften aus dem gesamten Akt zweifellos schon insoferne ersichtlich ist, als der Bf im Zuge der Amtshandlungen vom 12.8.2019 eher lapidare Ausführungen zu den ihm vorgeworfenen Delikten gemacht hat, in welchen er diese zwar nicht in Abrede stellt, jedoch auch keine greifbare Motivation für ein hinkünftig rechtstreues Verhalten hat erkennen lassen.
In diesem Zusammenhang bleibt auch der Verzicht auf die weitere Einlassung in das Verfahren trotz explizit gewährter Gelegenheit hierzu nicht völlig ohne Berücksichtigung.

Glaubwürdig hat der Bf auf eher prekäre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bezug, - wiederum ohne nähere Einlassung, - genommen, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einem Einkommen von 1.000 Euro ausgeht, bei keinen Sorgepflichten. Konkrete Angaben sind vom Bf hierzu nicht gemacht worden, weshalb angesichts der (eben nicht gemachten) Ausführungen des Bf eine diesbezügliche Schätzung erfolgen konnte.

Als weitere Merkmale betreffend die Strafbemessung bezüglich der verbleibenden beiden Deliktspunkte, beschrieben in der Strafverfügung, waren schließlich zwei noch nicht getilgte Vorstrafen anzuführen, wovon eine nach dem Kraftfahrgesetz und eine andere nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vorliegt.

Diese noch nicht getilgten,- aber auch nicht einschlägigen - Vorstrafen mussten jedoch unter spezialpräventiven Aspekten eine gewisse Berücksichtigung finden, weshalb das für den Bf vorerst günstige Bild zu korrigieren war und ergibt sich angesichts des Umstandes, dass die von der Behörde für die verbleibenden zwei Deliktspunkte verhängten Strafen von je 100 Euro jeweils nur 2 % der Höchststrafe betragen, eine nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich diesbezüglich zutreffende Strafbemessung.

Die vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafen waren ebenfalls korrekt in einem entsprechenden Verhältnis verhängt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Frage der Strafbemessung hinsichtlich der verbleibenden Deliktspunkte handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer